

das neue Zuger **PRIVILEG**

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Das neue Zuger Privileg“ besteht ein Verein in Zug im Sinne von Art. 60 ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

1. Die Organisation von Veranstaltungen;
2. Die Förderung und Pflege des kulturellen Lebens.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Personen von mindestens 18 Jahren werden. Die Aufnahme erfolgt formlos nach Einzahlung des Jahresbeitrages oder auf schriftliches Gesuch hin.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand oder durch Ausschluss bei trotz Mahnung nicht einbezahltem Jahresbeitrag. Bezahlte Mitgliederbeiträge werden bei Austritt während des Vereinsjahres nicht zurückerstattet.

Art. 4 Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- jährlichen Mitglieder-/Gönner-Beiträgen;
- Überschüssen aus Veranstaltungen;
- Zuwendungen aller Art.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren.

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes alljährlich, ordentlicherweise im Frühjahr zusammen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen.

Die Befugnisse der Generalversammlung umfassen die

- Entgegennahme des Jahresberichtes;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Festsetzung des Jahresbeitrages pro Mitglied. Beiträge werden jedes Jahr neu definiert;
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin und des Rechnungsrevisors/der Rechnungsrevisorin für eine Dauer von zwei Jahren;
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Kassier/der Kassierin, dem Aktuar/der Aktuarin und einem weiteren Mitglied. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten bzw. Präsidentin, selbst.

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 8 Rechnungsrevisoren

Der/die Rechnungsrevisor/in prüft die Kassaführung und die Jahresrechnung und erstattet schriftlich Bericht zuhanden der Generalversammlung.

Art. 9 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 11 Auflösung

Die Generalversammlung kann jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern ein entsprechender Antrag mit der Einladung zur Versammlung gestellt worden ist.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt. Ein aus der Liquidation sich ergebender Überschuss ist an eine ähnliche Institution des Kantons Zug zu überweisen.

Zug, 11. Januar 1999

Rev. A.o. GV 14. September 2015

Rev. GV 29. Juni 2021